

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Gebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 und § 11 Landesgebührengesetz hat der Gemeinderat der Stadt Ellwangen am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Ellwangen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas Anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Gebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Ellwangen.

### **§ 2 Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
  - a) Gnadensachen,
  - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
  - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
  - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
  - e) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anders bestimmt ist,
  - f) die behördliche Informationsgewinnung mit Ausnahme von Vermessungsgebühren,
  - g) Verfahren, die von der Stadt Ellwangen ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
  
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
  - a) das Land Baden-Württemberg,
  - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
  - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
  
- (3) Soweit die Stadt Ellwangen Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes oder Aufgaben der unteren Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg wahrnimmt, sind weiterhin gebührenbefreit
  - a) die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen

- b) die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.
- (4) Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die in den Absätzen 2 und 3 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Dies gilt für die in Absatz 3 Genannten nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.
- (5) § 10 Abs. 6 des Landesgebührengesetzes und § 11 Abs. 3 Satz 4 des Kommunalabgabengesetzes sind anzuwenden.
- (6) Weitere spezialgesetzliche Gebührentatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührensuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
  1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  2. der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Stadt Ellwangen abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat,
  3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenbemessung, Gebührenarten und Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken; Verwaltungskosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten mit Ausnahme kalkulatorischer Zinsen. Bei der Gebührenbemessung wird die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung berücksichtigt.
- (2) Die Gebühren werden nach festen Sätzen oder als Rahmengebühren bestimmt.
- (3) Eine Gebühr nach festen Sätzen ist eine
  1. mit einem bestimmten, unveränderten Betrag vorgesehene Gebühr,
  2. nach Zeiteinheiten bestimmte Gebühr,
  3. von dem Wert des Gegenstands, auf den sich die Leistung bezieht, abhängige Gebühr. Für eine Wertgebühr ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung oder eine andere hierfür geeignete Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstands nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Stadt Ellwangen den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

Werden Gebühren nach festen Sätzen erhoben, kann das wirtschaftliche oder sonstige Interesse des Gebührenschuldners unberücksichtigt bleiben.

- (4) Bei der Rahmengebühr wird ein Mindest- und Höchstsatz für die Gebühr festgelegt.
- (5) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5,00 € bis 10.000,00 € zu erheben.

## **§ 5 Entstehung der Gebühr**

Die Gebühren- und Auslagenschuld entsteht bei öffentlichen Leistungen,

1. die auf Antrag erbracht werden, mit dessen Eingang bei der Stadt Ellwangen,
2. die nicht antragsgebunden sind, und bei sonstigen öffentlichen Leistungen mit deren Beginn.

Bei Zurücknahme eines Antrages entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme.

## **§ 6 Fälligkeit, Vorschuss, Sicherheitsleistung und Zurückbehaltungsrecht**

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Schuldner fällig, es sei denn, die Behörde hat einen späteren Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Stadt Ellwangen kann eine öffentliche Leistung, die auf Antrag erbracht wird, von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig machen.
- (3) Dem Antragsteller wird eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit gesetzt. Die Stadt Ellwangen kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (4) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

- (1) In der Gebühr sind die der Stadt Ellwangen erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen; dasselbe gilt, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird. Für die Auslagen gelten die für Gebühren maßgebenden Vorschriften entsprechend.
- (2) Auslagen sind Ausgaben, die die Stadt Ellwangen Dritten bezahlt, um die öffentliche Leistung erbringen zu können. Dazu gehören insbesondere
  1. Entgelte für Telekommunikation,
  2. Reisekosten,
  3. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen,
  4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung.

## **§ 8 Gebührenerleichterungen**

- (1) Die Stadt Ellwangen kann für bestimmte Arten von öffentlichen Leistungen Gebührenermäßigungen oder –befreiungen anordnen, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist. Auf das beiliegende Gebührenverzeichnis wird verwiesen.
- (2) Die Stadt Ellwangen kann die Gebühren niedriger festsetzen oder von der Festsetzung der Gebühren ganz absehen, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

## **§ 9 Schlussvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 22.06.2006 mit dem Gebührenverzeichnis und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.
- (3) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ellwangen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung bei der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ellwangen, den 17.12.2009

Karl Hilsenbek  
Oberbürgermeister

## Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Leistung	Gebühr
<b>1</b>	<b>Allgemeine öffentliche Leistungen</b>	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	5,00 € bis 10.000,00 €
1.2	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	5,00 € bis 100,00 €
1.3	Ablehnung eines Antrags	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 10,00 €
1.4	Ablehnung eines Antrags ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde	gebührenfrei
1.5	Zurücknahme eines Antrages oder eine öffentliche Leistung unterbleibt aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war	1/10 bis zur Hälfte der Gebühr, mind. 10,00 €
1.6	Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist	10,00 € bis 2.500,00 €
1.7	Schreibgebühren	
	Ausfertigungen und Abschriften (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden):	
	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 € je angef. Seite
	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 € je angef. Seite
	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 €

	Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet.	
1.8	Ablichtungen und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke:	
	Format bis DIN A 4	0,50 € je Seite
	Format bis DIN A 3 und größer	1,00 € je Seite
1.9	Vervielfältigung auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand	0,25 € bis 2,50 € je Seite
1.10	Aktenübersendung	3,00 € bis 25,00 €
1.11	Umfangreiche schriftliche Auskünfte Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte gebührenfrei	2,50 € bis 50,00 €
1.12	Bescheinigungen	
	Bescheinigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts Anderes bestimmt ist)	2,50 € bis 50,00 €
	Gebührenfrei sind Bescheinigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt – Zuwendungsbestätigungen	
1.13	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dgl. aller Art, soweit nichts Anderes bestimmt ist	2,50 € bis 500,00 €
1.14	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5 %, mind. jedoch je angef. halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,50 €

Vorstehende allgemeine Tatbestände haben nur dann Gültigkeit, wenn in den nachfolgenden Tatbeständen nichts Anderweitiges geregelt ist. Bei den folgenden Tatbeständen wird zur Ermittlung der Zeitgebühren der auf der Basis der Kalkulation ermittelte Amtsstundensatz aller an der Leistung beteiligten Bereiche zu Grunde gelegt. Jede angefangene halbe Stunde wird angerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetzter Kraft. Die Gebühr wird auf volle 10 Cent abgerundet.

## **11 Innere Verwaltung**

- 11.31 Kommunalaufsicht
- 11.31.05 Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde
- Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahl-

	anfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienst- aufsichtsbeschwerden u.s.w.)	
1	wenn der Rechtsbehelf im Wesentlichen als unzu- lässig oder unbegründet zurückgewiesen wird oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Ent- scheidung beantragt hat	5,00 € bis 250,00 €
2	bei Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzu- sehen	1/10 bis ½ der Gebühr nach Nr. 1, mind. 2,50 €
11.33	Grundstücksverkehr, Grundstücksverwaltung	
11.33.02	Kommunale Wertermittlung  Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 € bis 50,00 €
2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 € bis 25,00 €
<b>12</b>	<b>Sicherheit und Ordnung</b>	
12.20	Ordnungswesen	
12.20.01	Verwaltung von Fundsachen / Fundtieren  Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % des Werts, mind. jedoch 2,50 €
2	bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwerts
12.20.02	Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahren- abwehr	
1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 / 45 Bestattungsgesetz)	10,00 € bis 25,00 €
2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Feuer- bestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestVO)	5,00 € bis 15,00 €
3	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 € bis 200,00 €

4	Sonstige Maßnahmen der Gefahrenabwehr	pro Stunde 39,00 €
12.20.03	Fischereiwesen	
1	Fischereischein auf Lebenszeit	25,00 €
2	Jahresfischereischein	12,50 €
3	Jugendfischereischein	6,00 €
	Nr. 1 und 2 jeweils zuzüglich 6,00 € Fischereiabgabe pro Jahr	
4	Gebühr zur Einziehung der Fischereiabgabe:	
4.1	bei Entrichtung der Abgabe für ein Jahr und weiterer Einziehung nach Ablauf des Jahres	12,00 €
4.2	bei Entrichtung der Abgabe für fünf Jahre und weiterer Einziehung nach Ablauf der fünf Jahre	8,00 €
4.3	bei Entrichtung der Abgabe für zehn Jahre und weiterer Einziehung nach Ablauf der zehn Jahre	6,00 €
12.20.04	Führen / Bereitstellen des Gewerberegisters einschl. Auskünfte	
1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung gem. § 15 Abs. 1 Gewerbeordnung (Festgebühren)	
	Gebühr für eine Anmeldung	20,00 €
	Gebühr für eine Abmeldung	16,00 €
	Gebühr für eine Ummeldung	16,00 €
	Einfache Auskunft	6,00 €
	Erweiterte Auskunft	12,00 €
12.20.05	Bearbeitung von Gaststättenerlaubnissen	
1	Gaststättenerlaubnis gem. § 2 Gaststättengesetz	<u>Grundbetrag</u> von 250,00 €
	Der Grundbetrag kann bei besonderem Verwaltungsaufwand um bis zu zwei Drittel erhöht werden. Bei besonders niedrigem Verwaltungsaufwand kann er um bis zu zwei Drittel ermäßigt werden.	
	Zuzüglich wird zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses ein <u>Flächenbetrag</u> von insgesamt höchstens 2.600,00 € erhoben:	
	Bei ständig bewirtschafteten Schank- und Speiseraumflächen (ohne Küchen, Toiletten, Kühl- und Vorratsräume) bis 50 qm	320,00 €

für den Flächenanteil über	50 qm bis 300 qm	6,00 € zusätzlich je qm
für den Flächenanteil über	300 qm	5,00 € zusätzlich je qm

Bei nicht ständig bewirtschafteten Räumen wie z.B. Säle, Gartenwirtschaften werden nur 30 % der Fläche berücksichtigt.

Bei Freisitzflächen sind pro qm errechneter Wirtschaftsfläche zu erheben 6,00 €

Flächenbetrag bei Kiosken, Verkaufsständen 320,00 €

Bei Erweiterung der Schank- und Speiseraumfläche je zusätzlicher qm 6,00 €

Bei einer Betriebsübergabe auf Kinder erfolgt ein Abschlag vom Flächenbetrag von 20 %.

Der Flächenbetrag kann bei Betrieben mit besonderer Betriebsart (z.B. Diskotheken, Tanzlokale, Kabarett) um bis zu 40 %, mit besonderer Ausstattung oder Zusatzeinrichtung (z.B. besondere Möblierung, Bühne) um bis zu 20 % erhöht werden.

Bei Betrieben mit jahres- oder tageszeitlicher Beschränkung und Betrieben mit eingeschränktem Betriebsumfang kann Ermäßigung um bis zu 20 % erfolgen, bei Betrieben mit beschränkter Abgabe von Getränken / Speisen um bis zu 10 %.

Unter Berücksichtigung sonstiger betrieblicher Verhältnisse kann der Flächenbetrag im Einzelfall angemessen erhöht und ermäßigt werden. Die Erhöhung beträgt insgesamt höchstens 5.200,00 €, die Ermäßigung nicht mehr als 30 %.

Bei einer erlaubnispflichtigen Betriebsartänderung erfolgt ein Abschlag vom errechneten Flächenbetrag um bis zu 75 %.

Bei mehreren Erlaubnisinhabern wird die ermittelte Gebühr pro Gebührenschuldner um 25 % erhöht und durch die Anzahl der Gebührenschuldner geteilt. Der so ermittelte Betrag ist für jeden Gebührenschuldner als Gebühr festzusetzen.

## 2 Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG)

Bei einer Befristung bis zu 6 Monaten sind 50 % der Gebühr, mindestens jedoch 250,00 € zu erheben. Sie beträgt höchstens 2.050,00 €. Bei mehreren Erlaubnis-

inhabern ist die Gebühr gemäß Nr. 1 letzter Absatz sich ergebende Gebührenhöhe entsprechend zugrunde zu legen.

### 3 Sonstige Fälle einer persönlichen Erlaubnis

Falls für eine Person bereits eine Stellvertretungserlaubnis gem. § 9 GastG erteilt war, ermäßigt sich die Gebühr für die persönliche Erlaubnis um die für die Stellvertretungserlaubnis festgesetzte Gebühr.

Wird für den Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft nachträglich einer weiteren Person die Erlaubnis erteilt, beträgt die Gebühr zwei Drittel der Gebühr.

Wird für Spielhallen zusätzlich zu der Erlaubnis gem. § 33 i GewO eine gaststättenrechtliche Erlaubnis zum Ausschank nur alkoholfreier Getränke beantragt, so entfällt bei der Berechnung der Grundbetrag.

Die Gebühr für die Stellvertretungserlaubnis beträgt 20 % der nach Nr. 1 anzusetzenden Gebühr, mindestens jedoch 104,00 €.

Für die vorläufige Erlaubnis (§ 11 GastG) bis drei Monate beträgt die Gebühr 104,00 €, für die vorläufige Stellvertretungserlaubnis bis drei Monate beträgt sie 52,00 €. Darüber hinaus beträgt sie je Monat zusätzlich die Hälfte dieser Gebühr.

## 12.20.06 Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen und sonstige gaststättenrechtliche Erlaubnisse

### 1 Gestattungen

#### 1.1 Gestattungen (§ 12 GastG) mit einer Geltungsdauer von bis zu vier Tagen. Die Gebühr beträgt:

Schank- und Speiseraumfläche	1. Tag	2. - 4. Tag
bis 150 qm	21,00 €	16,00 €
über 150 qm bis 250 qm	34,00 €	21,00 €
über 250 qm bis 350 qm	47,00 €	26,00 €
über 350 qm bis 500 qm	57,00 €	31,00 €
über 500 qm bis 700 qm	68,00 €	36,00 €
über 700 qm bis 1.000 qm	78,00 €	42,00 €
über 1.000 qm bis 1.400 qm	104,00 €	45,00 €
über 1.400 qm bis 1.700 qm	135,00 €	51,00 €
über 1.700 qm bis 2.000 qm	172,00 €	62,00 €
über 2.000 qm	208,00 €	72,80 €

1.2 Gestattungen (§ 12 GastG) mit einer Geltungsdauer von mehr als vier Tagen. Die Gebühr beträgt für die erste Woche:

	bis 150 qm	104,00 €
über	150 qm bis 250 qm	130,00 €
über	250 qm bis 350 qm	156,00 €
über	350 qm bis 500 qm	182,00 €
über	500 qm bis 700 qm	208,00 €
über	700 qm bis 1.000 qm	234,00 €
über	1.000 qm bis 1.400 qm	286,00 €
über	1.400 qm bis 1.700 qm	338,00 €
über	1.700 qm bis 2.000 qm	416,00 €
über	2.000 qm	520,00 €

Die Gebühr nach Nr. 1.1 und 1.2 kann bei Bewirtschaftung im Freien bis auf drei Viertel herabgesetzt werden.

1.3 Stände:

Gestattungen mit einer Geltungsdauer von bis zu vier Tagen: je angefangene 5 m Theke, täglich 18,00 €

Gestattungen mit einer Geltungsdauer von mehr als vier Tagen sowie für jede weitere Woche:

je angefangene 5 m Theke 77,00 €

2 Sperrzeitverkürzungen (§ 21 Satz 1 GastVO)

Bei der Gebührenberechnung ist von der bewirtschafteten Schank- und Speiseraumfläche oder der genutzten Fläche der öffentlichen Vergnügungsstätte und der tatsächlichen Verkürzung der Sperrzeit um Stunden auszugehen. Werden an einzelnen Wochentagen unterschiedliche Verkürzungen gewährt, ist ein Mittelwert zu bilden.

2.1 Sperrzeitverkürzungen an einzelnen Tagen (§ 12 GastG)

Die Gebühr beträgt bei einer Sperrzeitverkürzung um ... Stunden

Fläche	1 Std.	2 Std.	3 Std.	4 Std. u. mehr
bis 100 qm	16,00 €	18,00 €	23,00 €	29,00 €
über 100 – 200 qm	18,00 €	23,00 €	26,00 €	36,00 €
über 200 – 300 qm	23,00 €	26,00 €	29,00 €	44,00 €
über 300 qm	29,00 €	36,00 €	41,00 €	52,00 €

2.2 Regelmäßige Sperrzeitverkürzung

Regelmäßige Sperrzeitverkürzung für 1 Tag / Woche

Die Gebühr beträgt für jeden Monat bei Verkürzung um  
... Stunden:

Fläche	1 Std.	2 Std.	3 Std.	4 Std.
bis 100 qm	57,00 €	85,00 €	120,00 €	143,00 €
über 100–200 qm	69,00 €	97,00 €	131,00 €	159,00 €
über 200-300 qm	85,00 €	113,00 €	148,00 €	174,00 €
über 300 qm	100,00 €	128,00 €	164,00 €	189,00 €

Regelmäßige Sperrzeitverkürzung für zwei und drei  
Tage / Woche

Die Gebühr beträgt für jeden Monat bei Verkürzung um  
... Stunden:

Fläche	1 Std.	2 Std.	3 Std.	4 Std.
bis 100 qm	69,00 €	97,00 €	131,00 €	159,00 €
über 100–200 qm	85,00 €	113,00 €	148,00 €	169,00 €
über 200-300 qm	97,00 €	125,00 €	159,00 €	184,00 €
über 300 qm	110,00 €	133,00 €	166,00 €	199,00 €

Regelmäßige Sperrzeitverkürzung für vier bis sieben  
Tage / Woche

Die Gebühr beträgt für jeden Monat bei Verkürzung um  
... Stunden:

Fläche	1 Std.	2 Std.	3 Std.	4 Std.
bis 100 qm	97,00 €	125,00 €	159,00 €	189,00 €
über 100–200 qm	113,00 €	136,00 €	169,00 €	194,00 €
über 200-300 qm	125,00 €	154,00 €	187,00 €	199,00 €
über 300 qm	138,00 €	167,00 €	194,00 €	205,00 €

## 12.20.07 Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse

- |   |  |   |
|---|--|---|
| 1 | Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)      | 250,00 € bis 1.500,00 €                           |
| 2 | Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungs-orts (§ 33 c Abs. 3 GewO)                    | 50,00 €   |
| 3 | Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO) | 250,00 € bis 1.500,00 €                           |
| 4 | Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)     | Grundgebühr: 250,00 €<br>zuzüglich 10,00 € pro qm |

Nebenträume wie Küche, Toiletten, Kühl- und Vorratsräume werden nicht berücksichtigt.

Bei mehreren Erlaubnisinhabern wird die ermittelte Gebühr pro Gebührenschuldner um 25 % erhöht und durch die Anzahl der Gebührenschuldner geteilt. Der so ermittelte Betrag ist für jeden Gebührenschuldner als Gebühr festzusetzen. Dies gilt auch für jeden weiteren, nachträglich hinzukommenden Gebührenschuldner.

Bei Änderung der Betriebsräume beträgt die Grundgebühr für die Ergänzungserlaubnis zuzüglich 10,00 € pro zusätzlichem qm Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)

250,00 €

Grundgebühr: 250,00 €  
zuzüglich 10,00 € pro Bett

5

6

Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)

pro Stunde 39,00 €

7

Ablehnung der Wiedergestattung

pro Stunde 39,00 €

8

Gestattung der Fortführung des Gewerbes (§ 46 GewO)

39,00 €

9

Stellvertretererlaubnis nach § 47 GewO

78,00 €

10

Fristverlängerung nach § 49 Abs. 3 GewO

39,00 €

11

Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55 d GewO)

11.1

Ankauf, Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen

140,00 € bis 620,00 €

11.2

Anbieten von Leistungen

330,00 bis 560,00 €

11.3

Ausübung unterhaltender Tätigkeiten (Schaustellergewerbe)

250,00 € bis 620,00 €

11.4

Ergänzung / Erweiterung der Reisegewerbekarte

1/10 bis zu 1/4 der Gebühr

11.5

Befristete Reisegewerbekarten

Ein Jahr

70,00 €

Zwei Jahre

105,00 €

Drei Jahre

140,00 €

11.6

Verlängerung einer befristeten Reisegewerbekarte auf eine unbefristete Reisegewerbekarte

s. Gebühr Nr. 11.1 bis 11.3

11.7	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	55,00 €
11.8	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	85,00 € bis 165,00 €
12	Festsetzung von Ausstellungen, Spezial- und Jahrmärkten sowie von Volksfesten	20,00 € bis 2.500,00 €
13	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen nach Nr. 12	1/5 bis 3/5 der Gebühr
12.20.08	Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen	
	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 € bis 50,00 €
	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	pro Tag 25,00 € bis 200,00 €
	Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO), Erlaubniswiderrufe (§ 15 GastG, LVwVfG), Schließungsverfügungen (§ 15 GewO), Auflagen und Anordnungen nach GastG, Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke, Beschäftigungsverbot (§ 21 GastG), öffentliche Leistungen nach der Handwerksordnung sowie sonstige Anordnungen und Leistungen nach der GewO und dem GastG	pro Stunde 39,00 €
12.20.09	Waffenrecht	
1	Erteilung einer Waffenbesitzkarte	
1.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (WBK) mit Waffenerwerbberichtigung gem. § 10 WaffG + Zuschlag für gemeinsame WBK + Zuschlag für zweite Berechtigung	pro Stunde 39,00 € 21,00 € 28,00 €
1.2	Ausstellung WBK mit Waffeneintrag für Jäger (grün) oder Sportschützen (gelb), wenn damit keine weitere Erwerbberichtigung erteilt wird	29,00 €
1.3	Ausstellung WBK mit Waffeneintrag für Erben (grün)	29,00 €
1.4	Ausstellung WBK mit Waffenerwerbberichtigung für Jäger, Sportschützen und Brauchtumsschützen (grün/gelb) + Zuschlag für gemeinsame WBK + Zuschlag für zweite Berechtigung	58,00 € 21,00 € 28,00 €

1.5	Ausstellung oder Änderung einer Waffenbesitzkarte für Sammler oder Sachverständige (rot)	pro Stunde 39,00 €
1.6	Ausstellung einer Ersatzausfertigung	Gebühr der urspr.Er-laubnis zuzgl. Ausl.
2	Einträge in Waffenbesitzkarten	
2.1	Eintragung des Überlassens einer Waffe nach § 34 Abs. 2 Satz 2 WaffG in eine WBK + Zuschlag je weiterer Eintrag	15,00 € 10,00 €
2.2	Eintragung einer Berechtigung zum Waffenerwerb + Zuschlag für zweite Berechtigung	41,00 € 28,00 €
2.3	Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb + Zuschlag für nachträglichen Eintrag	14,00 € 10,00 €
2.4	Eintragung des Erwerbers einer Waffe o.Ä., soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der Erlaubnis vorgenommen wird + Zuschlag je weiterer Eintrag	13,00 € 10,00 €
3	Ausstellung eines Munitionserwerbscheins	pro Stunde 39,00 €
4	Ausstellung oder Verlängerung des Waffenscheins	pro Stunde 39,00 €
5	Zustimmung nach § 28 Abs. 3 WaffG, Bescheinigung nach § 28 Abs. 4 WaffG für Bewachungspersonal	pro Stunde 39,00 €
6	Erteilung des Kleinen Waffenscheins	50,00 €
7	Erlaubnis/ Einwilligung zum Verbringen/Mitnahme aus dem in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes	20,00 € - 150,00 €
8	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 5 WaffG) mit Waffeneinträgen	41,00 €
9	Verlängerung der Geltungsdauer und sonstige Eintragungen in den Europäischen Feuerwaffenpass	11,00 €
10	Erlaubnis zum Handel, zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition gem. § 21, 26 WaffG	75,00 € - 3.000,00 €
11	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung	pro Stunde 39,00 €
12	Regel- oder Sonderprüfung von Schießstandanlagen	pro Stunde 39,00 €
13	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten	15,00 € -

		150,00 €
14	Widerruf oder Rücknahme einer Erlaubnis gem. WaffG	pro Stunde 39,00 €
15	Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 3 Abs.3 oder § 27 Abs. 4 WaffG	16,00 €
16	Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen	pro Stunde 39,00 €
17	Anordnungen und Entscheidungen nach dem WaffG +Zuschlag für die Verwahrung von Waffen	pro Stunde 39,00 € 20,00 € - 200,00 €

#### 12.21.02 Straßenrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse

1	Entscheidungen gem. § 22 Abs. 1, 2 und 4 StrG bzw. § 9 Abs. 2, 5 und 8 Bundesfernstraßengesetz (Ausnahmen von den Anbauverboten an öffentlichen Straßen)	pro Stunde 39,00 €, mind. 50,00 €
---	--	--------------------------------------

Ist im Zusammenhang mit einer Entscheidung gem. § 22 StrG bzw. § 9 Bundesfernstraßengesetz auch eine baurechtliche Entscheidung zu treffen, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben. Gebühren, die der Stadt für die Herstellung des Benehmens mit der zuständigen Straßenbaubehörde entstehen, werden gem. § 10 Abs. 5 Satz 1 Landesgebührengesetz auf Dritte umgelegt.

#### 12.22 Einwohnermeldewesen

##### 12.22.01 Meldeangelegenheiten

1	Auskünfte aus dem Melderegister	
1.1	Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz)	5,00 €
1.2	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 €
1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1,2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	1,50 €
1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 € bis 1.000,00 €
2	Datenübermittlungen	
2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 39 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	1,50 €
2.2	Datenübermittlung nach Nr. 2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen	

	wurde	10,00 € bis 1.000,00 €
3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	10,00 €
4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	
	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	5,00 €
	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	
5	Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde	2,50 € bis 500,00 €
6	Gebührenfrei sind	
6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§12/13 MG)	
6.4	die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG)	
12.23	Personenstandswesen	
12.23.07	Beurkundungen, öffentliche Beglaubigungen	
	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Fotokopien u.ä.	2,50 € bis 125 €
1	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	
2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 € bis 5,00 €, mind. 2,50 €
3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotoko-	

4	<p>pien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite</p> <p>Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren hinzu (Nr. 1.7).</p>	0,50 € bis 2,50 €, mind. 2,50 €
5	Öffentliche Leistungen im Kirchenaustrittsverfahren	12,50 € bis 50,00 € je Person

## 51 Räumliche Planung und Entwicklung

### 51.10.01 Stadtentwicklung

1	Ausnahme von einer Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 2 BauGB	gebührenfrei
2	Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB	gebührenfrei
3	Ausstellung eines Negativzeugnisses gem. § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	30,00 € bis 250,00 €
4	Genehmigungen gem. § 144 ff. BauGB in Sanierungsgebieten	gebührenfrei

## 52 Bauen und Wohnen

### 52.10 Bauordnung

Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Kostengliederung Nr. 300 – 469 (Ausgabe Juni 1993) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschl. des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000,00 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

#### 52.10.01 Bauvorbescheid

1	Erteilung eines Bauvorbescheids, wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	2 vom Tausend der Baukosten, mind. 50,00 €
2	in den übrigen Fällen	pro Stunde 39,00 €
3	negative Entscheidung / Rücknahme	pro Stunde 39,00 €
4	Ausnahme / Abweichung / Befreiung <u>zuzüglich</u> zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses	pro Stunde 39,00 €
	Art der baulichen Nutzung	
	a) Ausnahme	100,00 bis 500,00 €
	b) Befreiung	500,00 bis 1.000,00 €

Bauweise / Geschossigkeit	Fläche, die zum Vollgeschoss führt x 10 % des Bodenrichtwerts, mind. 100 €
Geschossfläche	Fläche x 10 % des Bodenrichtwerts
Grundfläche	Fläche x 10 % des Bodenrichtwerts
Überbaubare Grundstücksflächen / Baulinien- / Baugrenzenüberschreitung	Fläche x 10 % des Bodenrichtwerts
Höhe der baulichen Anlage (First-/Trauf-/ Sockel-/ Kniestockhöhe)	50,00 € je angefangene 10 cm Überschreitung
Firstrichtung	
a) Hauptgebäude	30,00 € bis 250,00 €
b) untergeordnete Gebäude	30,00 € bis 150,00 €
Dachform	
a) Hauptgebäude	250,00 €
b) untergeordnete Gebäude	150,00 €
Dachneigung	
a) Hauptgebäude	100,00 € je 10 Grad
b) untergeordnete Gebäude	50,00 € je 10 Grad
Dachausführung	
a) Überstand	50,00 € je angefangene 10 cm Überstand
b) Dachbegrünung	10,00 € je qm Dachfläche
c) Dachdeckung (Farbe oder Material)	150,00 €
Dachgauben / Aufbauten	
a) unzulässig	50,00 € bis 300,00 €
b) Gestaltung	100,00 €
Einfriedigungen / Werbeanlagen	
a) unzulässig	200,00 €
b) Gestaltung (Art, Höhe etc.)	100,00 €
Anzahl von Garagen / Stellplätzen	500,00 €
Abstandsfläche	100,00 € je 10 cm
Waldabstand	100,00 € je 5 m
Sonstiges	150,00 €

Je Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans werden höchstens 5.000,00 € erhoben.

52.10.02	Baugenehmigung	
1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	5 vom Tausend der Baukosten, mind. 80,00 €
2	wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrundegelegt werden können	pro Stunde 39,00 €, mind. 80,00 €
3	negative Entscheidung / Rücknahme	pro Stunde 39,00 €
4	Ausnahme / Abweichung / Befreiung <u>zuzüglich</u> zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses  siehe Leistungen Produkt 52.10.01, Nr. 4	pro Stunde 39,00 €
5	Teilbaugenehmigung	2 vom Tausend der Teilbaukosten, mind. 50,00 €
6	wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrundegelegt werden können	pro Stunde 39,00 €, mind. 50,00 €
7	Teilbaufreigabe (ab der dritten Teilfreibaugabe) Für die erste und zweite Teilbaufreigabe werden im Baugenehmigungsverfahren keine Gebühren erhoben.	pro Stunde 39,00 €
8	Teilbaufreigabe für Verfahren nach anderen Rechtsvorschriften wie z.B. dem BImSchG	pro Stunde 39,00 €
9	Verlängerung der Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung oder des Bauvorbescheids	ein Viertel der jeweils zu erhebenden Gebühr, mind. 50,00 €
52.10.03	Kenntnisgabeverfahren	
1	Untersagung des Baubeginns	pro Stunde 39,00 €
2	Ablehnung eines Antrages auf Untersagung des Baubeginns	pro Stunde 39,00 €
3	Ausnahme / Abweichung / Befreiung <u>zuzüglich</u> zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw.	pro Stunde 39,00 €

	sonstigen Interesses	
	siehe Leistungen Produkt 52.10.01, Nr. 4	
4	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnissgabeverfahren	gebührenfrei
5	Bestätigung nach § 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO durch die Gemeinde	25,00 € bis 250,00 €
6	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO) durch die Gemeinde	5,00 € je zu benachrichtigenden Angrenzer, mind. 10,00 €
52.10.05	Abgeschlossenheitsbescheinigung <u>zuzüglich</u> zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses	pro Stunde 39,00 €
	a) bei 1 – 5 Wohnungen	300,00 €
	b) bei 6 – 10 Wohnungen	500,00 €
	c) bei 11 – 15 Wohnungen	700,00 €
	d) bei 16 – 25 Wohnungen	900,00 €
	e) ab 25 Wohnungen	1.100,00 €
	f) ab 50 Wohnungen	1.300,00 €
	g) Ergänzungen (bei zus. Wohnungen gilt a-f)	400,00 €
	h) nachträgliche Mehrfertigungen	100,00 €
52.10.06	Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich	
1	Ausnahme / Abweichung / Befreiung <u>zuzüglich</u> zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses	pro Stunde 39,00 €
	siehe Leistungen Produkt 52.10.01, Nr. 4	
2	Bearbeitung der Baulasterklärung	pro Stunde 39,00 €
52.10.08	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme	
1	Baukontrolle / -überwachung einschl. Schlussabnahme im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens	1,5 vom Tausend der Baukosten, mind. 50 €
2	Gebrauchsabnahme von fliegenden Bauten	39,00 € pro Stunde
52.10.09	Brandverhütungsschau	39,00 € pro Stunde
52.10.10	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen einschl. Anordnungen nach Mängelmeldungen des	

## Bezirksschornsteinfegermeisters

1	Erlass von förmlichen Entscheidungen zur Wahrung und Durchsetzung rechtmäßiger Zustände wie z.B. Baueinstellungen, Nutzungsuntersagung, Abbruchsverfügungen, Anordnungen, Auflagen	pro Stunde 39,00 €
52.10.12	Führen und Bereitstellen des Baulastenbuchs einschl. Auskünfte	pro Stunde 39,00 €
52.10.13	Allgemeine Bauberatung	gebührenfrei
52.20	Wohnungsbauförderung und Wohnungsversorgung	
52.20.02	Förderung von Wohneigentum	
1	Bearbeitung von Anträgen nach dem Landeswohnraumförderungsprogramm	gebührenfrei
52.20.05	Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen	gebührenfrei
52.30.02	Denkmalschutz	
1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	gebührenfrei
2	Erteilung einer Steuerbescheinigung bei Aufwendungen i.S. der Bescheinigungsrichtlinien – Denkmalschutz	
	bis 2.500,00 €	26,00 €
	25.000,00 €	52,00 €
	50.000,00 €	78,00 €
	250.000,00 €	208,00 €
	500.000,00 €	312,00 €
	je weitere 500.000,00 €	260,00 €
<b>55</b>	<b>Natur- und Landschaftspflege</b>	
55.20.02	Wasserrechtliche Maßnahmen	
1	Ausnahmen gem. § 68b WG im Gewässer-randstreifen	pro Stunde 39,00 €, zuzüglich 4 vom Tausend der Baukosten zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses
2	Wasserrechtliche Genehmigung gem. § 76 WG (Genehmigung in, an und über oberirdischen Gewässern)	pro Stunde 39,00 €, zuzüglich

		4 vom Tausend der Baukosten zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses
3	Gebühr für die fachtechnische Prüfung von Planunterlagen (genehmigungsfreie Vorhaben)	pro Stunde 39,00 €
4	Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser gem. §§ 96 Abs. 1a WG i.V.m. § 7 WHG	pro Stunde 39,00 €
5	Anordnungen, Überwachungsmaßnahmen und Schlussabnahme nach Wassergesetz	pro Stunde 39,00 €
6	Entscheidungen nach der VwV Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum betr. geschlossene Gruben	pro Stunde 39,00 €

Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Genehmigung auch bau- oder naturschutzrechtliche Entscheidungen zu treffen, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben. Gebühren, die der Stadt für die Herstellung des Benehmens mit der Unteren Wasserbehörde entstehen, werden gem. § 10 Abs. 5 Satz 1 Landesgebührengesetz auf Dritte umgelegt.

#### 55.40.02 Naturschutzrechtliche Maßnahmen

1	Anordnungen, Entscheidung über die Zulassung einer Werbeanlage, Ausnahmen, Erlaubnisse und Befreiungen gem. Naturschutzgesetz	pro Stunde 39,00 €
2	Befreiung von einer Satzung gem. §§ 79 Abs. 2 i.V.m. § 33 NatSG und Anordnungen bei Beeinträchtigung eines geschützten Grünbestands gem. § 34 Abs. 1 S. 2 NatSG durch die Gemeinde	pro Stunde 39,00 €
3	Ausstellung eines Negativzeugnisses gem. § 56 Abs. 3 NatSG bzw. § 25 Abs. 1 LWaldG durch die Gemeinde (Nichtausübung bzw. Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts)	30,00 € bis 250,00 €

#### 56 Umweltschutz

##### 56.10.05 Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen

1	Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des BImSchG und der aufgrund des BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen	pro Stunde 39,00 €
---	---	--------------------